

Straubhaar, Thomas

Article — Digitized Version

Überschattete EU-Regierungskonferenz

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Straubhaar, Thomas (2000) : Überschattete EU-Regierungskonferenz, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 80, Iss. 2, pp. 70-71

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40586>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Überschattete EU-Regierungs- konferenz



Thomas Straubhaar

Die EU hat enorm schwierige Aufgaben vor sich. Ein ehrgeiziger Reformkatalog zur institutionellen Erneuerung liegt auf dem Tisch und soll auf der Mitte dieses Monats beginnenden Regierungskonferenz umgesetzt werden. Es geht darum, die Gemeinschaft erweiterungsfähig zu machen für eine Aufnahme neuer Mitglieder, die ab dem 1. 1. 2003 möglich werden soll. Eine EU mit vorerst 20 und schließlich mehr als 25 Mitgliedsländern wird nur dann erfolgreich sein, wenn ihr institutioneller Rahmen grundlegend geändert wird, der in seinen wesentlichen Grundzügen für eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft von sechs Ländern geschaffen wurde und schon der gegenwärtigen EU-15 nicht mehr gerecht wird.

Zu den notwendigen institutionellen Reformen gehört neben der Begrenzung der Größe der künftigen EU-Kommission und der Erweiterung der Kompetenzen des Europäischen Parlaments eine Ausweitung der Mehrheitsabstimmungen und eine Neuregelung der Stimmgewichte in den Ministerräten. Bisher wird weitgehend das Prinzip der Einstimmigkeit angewandt, das aber gravierende Nachteile hat. Hierdurch war es einzelnen Mitgliedsländern möglich, sich die Zustimmung zu notwendigen EU-Reformen durch Zugeständnisse der Gemeinschaft abkaufen zu lassen. Nicht zuletzt aufgrund einer häufig geübten Blockadehaltung einzelner Mitgliedstaaten ist es zu einer übermäßigen Aufgabenerweiterung und Ausgabenerhöhung in der Gemeinschaft gekommen, zumal das EU-Finanzierungssystem sicherstellt, daß die Nettozahler, und hier insbesondere die Bundesrepublik, die finanziellen Lasten dieser Maßnahmen zu tragen haben.

Auf der Regierungskonferenz muß ein Konsens darüber hergestellt werden, in welchen Politikbereichen der EU künftig eine qualifizierte Mehrheit ausreichend ist und in welchen Bereichen Einstimmigkeit weiterhin erforderlich sein wird. Ohne daß hier eine überzeugende Lösung gefunden wird, dürfte kein kleines EU-Mitgliedsland bereit sein, Änderungen zu Lasten seiner gegenwärtig günstigen Position hinzunehmen. Weiterhin sollte auf der Regierungskonferenz Einigkeit darüber erzielt werden, was das finale Ziel der EU ist. Die Frage lautet, was letztlich unter Beachtung des Prinzips der Subsidiarität Sache der EU oder der darunter liegenden Ebenen des Nationalstaates, der Bundesländer oder von (grenzüberschreitenden) funktionalen Gebietskörperschaften sein soll.

Einigkeit in Form eines Minimalkonsenses kann sicherlich schnell darin erreicht werden, daß eine Änderung der EU-Verträge nur einstimmig beschlossen werden darf und somit weiterhin gilt, daß ein Land (nur) dann vom Europäischen Rat suspendiert werden darf und sein Stimmrecht verliert, wenn es gegen die im Vertrag festgelegten Prinzipien der Freiheit, Demokratie und Achtung der Menschenrechte verstößt, die erst 1997 mit Blick auf die Osterweiterung der Gemeinschaft durch den Amsterdamer Vertrag aufgenommen wurden. Und ebenso unstrittig sollte es auch sein, daß es auch in Zukunft nicht zu den Aufgaben der Gemeinschaft gehört, sich in die inneren Angelegenheiten eines Mitgliedlandes einzumischen, solange es nicht gegen Gemeinschaftsrecht oder den EU-Vertrag verstößt, daß also die nationale Identität eines Landes gewahrt bleibt.

Betrachtet man nun die Ausgrenzung Österreichs aus der Gemeinschaft nach dem Regierungseintritt der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) vor diesem Hintergrund, so wird deutlich, daß sich die EU mit Blick auf die anstehenden Reformen einen Bärendienst erwiesen hat. Ohne die österreichische Zustimmung wird es keinen Fortschritt mehr in Europa geben – weder bei der Regierungskonferenz zur institutionellen Reform der EU noch zu einer EU-Osterweiterung, der viele Österreicher(innen) ohnehin skeptisch gegenüberstehen. Denn noch bedarf es für wesentliche Reformen der Einstimmigkeit, und hier ist die Gefahr groß, daß Österreich in wichtigen Fragen jetzt eine „Politik des leeren Stuhls“ betreiben könnte. Damit zeigt sich, in welches Dilemma sich die EU-14 mit den übereilten Interventionen gegenüber Österreich gegeben hat.

Daß sich die EU und ihre nationalen Regierungen von radikalen Opportunisten und militanten Populisten distanzieren, ist richtig. Daß dem Rechtsextremismus nicht früh genug ein Riegel vorgeschoben werden kann, ist ebenso korrekt. Daß jedoch „präventiv“, also ohne Tatbeweis, und ohne eine nach Artikel 7 des EU-Vertrags notwendige Feststellung einer „schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung“ der Grundsätze „der Freiheit, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit“ (Art. 6, Absatz 1 EU-Vertrag) gleich eine demokratisch gewählte Regierung ausgegrenzt und damit ein ganzes EU-Mitgliedsland an den Pranger gestellt wird, zeugt von einer unglaublichen Arroganz der beteiligten Politiker gegenüber der Rechtsstaatlichkeit. Denn eines ist klar: Es gibt nicht den geringsten Zweifel – und er wird auch von keiner Seite geäußert –, daß die Regierungsbildung in Österreich hundertprozentig demokratisch und absolut regulär nach den in der Verfassung vorgeschriebenen Kriterien erfolgt ist.

Die einseitige Machtdemonstration der EU-14 gegenüber Österreich ist unüberlegt, nicht zu Ende gedacht, und sie droht vor allem, die EU in eine der schwersten Krisen ihrer über 40-jährigen Geschichte zu stürzen. Die Isolierung Österreichs ist ohne Perspektive und führt in eine ausweglose Sackgasse. Selbst wenn ein rascher Ausweg aus der momentan verfahrenen Situation gefunden werden sollte, werden sich nicht nur Österreich, sondern auch die anderen und vor allem die kleineren EU-Mitgliedsländer sehr genau überlegen, ob sie in der neuen Regierungskonferenz einer institutionellen Reform zustimmen werden, die eine Mehrheitsentscheidung zur Regel und die Einstimmigkeit zur Ausnahme machen will. Wenn die EU derart hemdsärmelig und anmaßend mit der in Artikel 6, Absatz (3) festgeschriebenen „nationalen Identität ihrer Mitgliedstaaten“ wie im Falle Österreichs umgeht, darf sich niemand mehr über den Vorwurf von Demokratiedefiziten, Bürgerferne und Zentralisierung wundern.

Die Forderung der EU-14, das Ergebnis demokratischer Wahlen nachträglich zu korrigieren, öffnet in letzter Konsequenz einer absolut undemokratischen Willkür Tür und Tor. Bedarf künftig jedes nationale Wahlergebnis der Zustimmung aus Brüssel? Wer wird morgen bestimmen, ob die EU Druck von außen zu machen habe, weil in einem Mitgliedsland die Politik eine für das Ausland ungewünschte Richtung einschlägt? Wo und wann und mit welchen Sanktionsmitteln wird in welchem EU-Land als nächstes schon einmal präventiv interveniert werden, nur weil sich die Wähler(innen) erdreisten könnten, eine der EU nicht genehme Regierung zu wählen? Und gilt diese Politik der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Mitgliedslandes nur gegenüber kleinen Ländern wie Österreich? Weshalb wurden Mitte der 90er Jahre rechtsextremistische Regierungsparteien in Italien von der EU geduldet? Und wie steht es mit den konvertierten Altkommunisten in der französischen Regierung? Wie hat es das europäische Parlament mit seinem rechtsextremistischen Mitglied Le Pen gehalten, der seinen Sitz erst jetzt verlieren soll? Das finale (politische) Ziel der Gemeinschaft kann sicher nicht darin bestehen, daß die großen Länder die kleinen bevormunden.

Gerade einer Rechtsgemeinschaft mit ihren demokratischen Grundwerten wird mit einer Vorgehensweise wie im Falle Österreichs schwerer Schaden zugefügt. Wenn es sich die EU zum Ziele setzt, als ultimativer Schiedsrichter über den politischen Willens- und Entscheidungsprozeß in ihren Mitgliedsländer zu urteilen, bedeutet diese Absicht nichts weniger als das Ende des friedlichen Europäischen Integrationsprozesses.